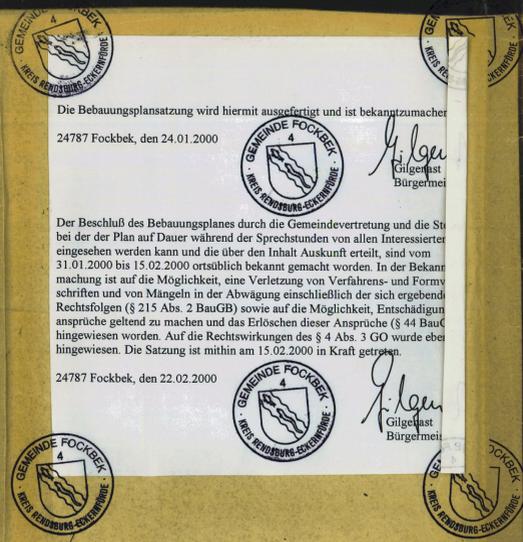


Die Bebauungsplanung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen
 24787 Fockbek, den 24.01.2000

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die St. bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 31.01.2000 bis 15.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.02.2000 in Kraft getreten.

24787 Fockbek, den 22.02.2000



ENTWORFEN UND AUSGEFERTIGT NACH § 19 BBAUGES. V. 25.6.1960
 DER ENTWURF DES PLANES NEBST BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM
 14. MAI 1962 BIS 4. JUNI 1962 VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU
 JEDEM ZEITPUNKT AUSGEBLICKEN.

GEMEINDE FOCKBEK
 Der Bürgermeister

PLANVERFASSER:
BLIEDORN
 Dipl.-Ing. architektonisch
 FOCKBEK/RENDSBURG
 KUNTER WEG 37 TEL. 4279

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES SOWIE DIE
 DIE BEGRÜNDUNG UND DIE PLANMÄSSIGKEIT DER PLANUNG
 WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

KATASTERAMT:
 1. AUG. 1962
 Reg.-Verm. Assessor

DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS
 § 10 BAUG. AM 1. JUNI 1962 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS
 SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEMEINDE FOCKBEK
 Der Bürgermeister

GENEHMIGT
 GEMÄSS ERLASS
 DES LANDESDIREKTORS
 VOM 11. FEBRUAR 1963
 KIEL
 (Kopie für die Gemeindeverwaltung)
 (Kopie für die Katasterbehörde)
 (Kopie für die Bauaufsichtsbehörde)
 (Kopie für die Bauverwaltung)
 (Kopie für die Bauverwaltung)
 (Kopie für die Bauverwaltung)

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETS, ZUGLEICH GRENZE SCHUTZREIHE NACH ERLAß DES MIN. A.S.V. VOM 22.11.60 - 33 32.0 - 237 - 1577/60
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFRHEBENDE GRENZEN
- NEUE GRENZEN DER TEILGEBIETE
- GRENZEN, DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN
- GRUNDSTÜCKSTEIL, IST ALS GRUNDFLÄCHE ZU GESTALTEN (KEINE BETRIEBSPHÄNEN, LAGEPLATZ O. FAHRWEGE)
- EINFAMILIENHAUS 1-2-GESCHOSSIG MIT GARAGE
- EINGETR. GEBÄUDEANORDNUNG NICHT VERBÄNDLICH
- DENKMALGEBIET
- VORBEHALTENE FLÄCHE FÜR EIT-ODER-SPANNSTATION, LAGE IST INNERHALB TEILFLÄCHE 4 VERÄNDERLICH
- VORHANDENE GEBÄUDE



BEBAUUNGSPLAN 4